

Johannes Burkardt

**Die Heidelberger-Katechismus- und Lampe-Katechismus-
Ausgabe für die Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg
aus dem Jahr 1800**

Es ist ein unscheinbares Büchlein: In dunkles, mit einfachen Blumenprägungen versehenes Leder gebunden, der Einband abgewetzt, eingerissen und beschädigt, der Buchblock aufgequollen, so macht es auf den ersten Blick sogar einen etwas heruntergekommenen Eindruck. Und doch ist es ein einmaliges Fundstück: das einzige bislang nachweisbare Exemplar einer bislang unbekannten Katechismusausgabe der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg aus dem Jahr 1800. Es stellt ein wertvolles Bausteinchen für die Kirchen-, Konfessions- und Katechismusgeschichte dieses kleinen Ländchens im Süden der heutigen Evangelischen Kirche von Westfalen dar.¹



Abb. 1: Der Heidelberger Katechismus aus Berleburg von 1800
(Bild: Thomas Ijewski)

¹ Herzlichen Dank an Frau Claudia Ketz, Münster, für den Hinweis auf das Bändchen!

Zum Verständnis des historischen Hintergrundes müssen ein paar Bemerkungen über die Geschichte des Katechismus in Wittgenstein vorausgeschickt werden. Wie im Siegerland, so war und ist auch im Wittgensteiner Land der Heidelberger Katechismus die dominierende Lehr- und Unterrichtsschrift im evangelisch-kirchlichen Unterricht. Gründliche Untersuchungen, wie sie Thilo Ohrndorf und Detlev Metz über den Katechismus im Siegerland für das 16. wie für das 19. und 20. Jahrhundert vorgelegt haben,² sind leider für das Wittgensteiner Land immer noch ein Desiderat.³ Mit Blick auf Wittgenstein vermittelt eine 2011 erschienene Dissertation wertvolle Hinweise auf den theologischen Background der hier verwendeten Katechismusbearbeitungen und der für den Katechismusgebrauch in der südlichen Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein grundlegenden Kirchenordnung von 1746.⁴ Das Fazit dieser Studie, der Heidelberger Katechismus sei in Wittgenstein um 1700 aus dem Blick geraten und nach 1746 „wiederentdeckt“ worden, lässt sich freilich nicht halten.

Als Ursachen für das Ausgleiten der Darstellung auf dem kirchengeschichtlichen Eis sind drei Aspekte zu nennen: Zum einen wird die Geschichte der regulären Amtskirche Wittgensteins mit ihrem religiösen Alltag und eben auch dem Katechismusgebrauch in Kirche und Schule überblendet durch das effektheisende Treiben der radikalpietistischen Bewegung, die das Land seinerzeit weithin in Atem hielt. Zugegebenermaßen mag das eine Folge der Pietismuslastigkeit der Forschung in den letzten Jahrzehnten sein.

Zweitens werden maßgebende verlaufs-, verfassungs- und kirchengeschichtliche Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt. Denn wir haben es im 18. Jahrhundert nicht mit einer, sondern mit zwei Wittgensteiner Amtskirchen zu tun – bestand das Land doch vor 1816 aus den zwei Kleingrafschaften Wittgenstein-Wittgenstein im Süden und Wittgenstein-Berleburg im Norden.⁵ Beide waren zwar eng miteinander verbunden, sie waren aber

² Ohrndorf, Thilo: Die Einführung und Durchsetzung des Heidelberger Katechismus im Siegerland bis 1626, in: JWK 107 (2011), S. 75-140; Metz, Detlev: „Unschätzbare Kleinod“ – „zweckwidrig“. Der Heidelberger Katechismus im Siegerland im 19. und 20. Jahrhundert, in: JWK 110 (2014), S. 91-106. Aktuelle Bibliographie der Literatur zum Katechismus, in: Apperloo-Boersma, Karla/Selderhuis, Herman J. (Hgg.): Macht des Glaubens. 450 Jahre Heidelberger Katechismus, Göttingen 2013, S. 443-454.

³ Vgl. die programmatische Feststellung von Metz, Kleinod (wie Anm. 2), S. 104f.

⁴ Kroh, Andreas: Die Wiederentdeckung des Heidelberger Katechismus nach Sturm und Drang des radikalen Pietismus. Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten Kirche in Wittgenstein, Rödingen 2011.

⁵ Vgl. Wrede, Günther: Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, Reihe 1: Arbeiten zum geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau 3,1), Marburg 1927; Burkardt, Johannes: [Art.] Grafschaft Wittgenstein, in: Speitkamp, Winfried (Hg.): Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900–1806 (Handbuch der hessischen Geschichte 3; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63), Marburg 2014.

letztlich doch separate Kleinstaaten mit eigenem Regenten, eigener Amtskirche und eigenem Konsistorium. Als Konsequenz dieses Umstands war beispielsweise die Kirchenordnung von 1746 nur im Süden offiziell in Kraft, nicht aber im Berleburgischen.⁶ Sie war Teil eines umfassenden kirchlichen Neustarts, den Graf Friedrich zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (1708–1756)⁷ versuchte und der seinen bleibenden Niederschlag in mehreren umfangreichen Druckwerken fand: Neben der Kirchenordnung (Druck 1749) kam (ebenfalls 1749) eine eigene Gesangbuchbearbeitung der Grafschaft heraus.⁸ Auch eine schon zwei Jahre zuvor veröffentlichte Ausgabe von Friedrich Adolf Lampes (1683–1729) „Milch der Wahrheit“ gehört sehr wahrscheinlich in diesen Zusammenhang.⁹ Alle diese Drucke erschienen in Berleburg, was zu dem irrigen Eindruck führen mag, sie seien auch in und um diese Residenz herum gültig bzw. in Gebrauch gewesen. Tatsächlich besaß Berleburg aber einfach nur die von Laasphe aus gesehen nächstgelegene Druckerei.

Drittens wird die eng nebeneinander, aber schließlich doch getrennt verlaufende Schulgeschichte der Grafschaften nicht ausreichend berücksichtigt. Sie muss gründlich betrachtet werden, spielte der Katechismus doch eine zentrale Rolle im Unterricht. Für die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein ruht sie dank der grundlegenden Vorarbeit von Werner Wied auf einem soliden Fundament,¹⁰ während die der Schwestergrafschaft Wittgenstein-Berleburg bislang nicht abschließend untersucht ist.¹¹ Berücksichtigt man all diese spitzfindig anmutenden Feinheiten nicht, läuft man

⁶ Vgl. Burkardt, Zukunft (wie Anm. 27), Fußnote 18 zu den Seiten 356f.

⁷ Zu Graf Friedrich nach wie vor am ergiebigsten: Goebel, Friedrich Wilhelm: Historische Fragmente aus dem Leben der regierenden Grafen und Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Siegen 1858.

⁸ Des Neu=verbesserten Gesang=Buchs Ersterer Theil / in sich haltend Die Psalmen Davids nach D. Ambr. Lobwassers Uebersetzung, so durch einen Geistreichen nunmehr in Gott seligen Lehrer hin und wieder verbessert worden, und mit dessen neuen Summarien und Nutz=Anwendungen versehen, zum Gebrauch derer Christlichen Gemeinden des Gräflich Wittgensteinischen Landes, Berleburg 1749.

⁹ Milch der Wahrheit, nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismi zum Nutzen der Lehrbegierigen Jugend aufgesetzt, von Friedrich Adolph Lampen [...], Berleburg 1747. – Zu Lampe und seiner „Milch der Wahrheit“ vgl. Einleitung und Edition in: Freudenberg, Matthias (Hg.): Friedrich Adolf Lampe, Milch der Wahrheit (Beiträge zur Katechismusgeschichte 4), Röttingen 2000.

¹⁰ Wied, Werner: Die Entwicklung der Schulen in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein (Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins. Beiheft 7), Bad Laasphe 1992.

¹¹ Von Kroh unbeachtet geblieben sind die schulgeschichtlich einschlägigen Archivalien im Archivbestand der Kirchengemeinde Bad Berleburg und die darauf aufbauende Literatur, vor allem Burkardt, Johannes: Schulordnungen und schulpolitische Erlasse der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg von 1693 bis 1806, in: Siegener Beiträge 13/14 (2008/2009), S. 51–79, und (als Beispiel für nichtberücksichtigte jüngere Literatur) Burkardt, Johannes: Reformierte, Lutheraner, Pietisten. Ein Beitrag zur Konfes-

Gefahr, einschlägiges Quellenmaterial aus dem Blick zu verlieren und unzutreffende Schlüsse zu ziehen.

Tatsächlich liefern vor allem die Schulordnungen der Grafschaft Berleburg von 1698, 1787 und 1805 gemeinsam mit Erlassen des Grafen Casimir zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (1687–1741) betreffend die regelmäßige Durchführung von Katechisationen von 1710 und 1713 (die den Einsatz des „Heidelbergers“ voraussetzen) deutliche Belege dafür, dass allen radikal-pietistischen Vorkommnissen in der Region zum Trotz der Heidelberger Katechismus durchgängig das grundlegende Bekenntnis in der kirchlichen Unterweisung und im Schulunterricht des Landes gewesen ist.¹² Die Schulordnung der Berleburger Grafschaft von 1805 spricht ausdrücklich davon, dass „der bis jetzt beybehaltene heydelbergische Katechismus, wie bisher also auch forthin das Hauptlehrbuch der Religion in den Schulen und Kirchen Unsers Landes“ bleiben solle.¹³ Schließlich sei noch das Zeugnis des gründlichen Chronisten der Berleburger Kirchengemeinde, des Pfarrers und Gelehrten Friedrich Wilhelm Winckel (1804–1876)¹⁴ herangezogen, der in einem 1853 verfassten, autobiografisch gefärbten Bekenntnis zur Unionskirche, einem Text, in dem der Katechismus und dessen Geschichte eine zentrale Rolle spielen, konstatierte, „der alte Heidelberger Katechismus“ sei „Eigenthum der Gemeinde seit Olevian’s Aufenthalt in derselben“ gewesen.¹⁵

In der Südgraftchaft Wittgenstein-Wittgenstein bestimmte die bereits erwähnte, von dem Laaspheer Pfarrer und Inspektor Johann Justus Koch

sionsgeschichte Wittgensteins vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 113–115; Burkardt, Johannes: Staat, Kirche und Gemeinschaft: Zur Geschichte der Kreissynode Wittgenstein im 19. und 20. Jahrhundert, in: Burkardt, Johannes/Hey, Bernd (Hgg.): Von Wittgenstein in die Welt. Radikale Frömmigkeit und religiöse Toleranz (BWFKG 35), Bielefeld 2009, hier vor allem S. 209.

¹² Edition aller Texte bei Burkardt, Schulordnungen (wie Anm. 11).

¹³ A.a.O., S. 70.

¹⁴ Zu Friedrich Wilhelm Winckel vgl. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (BWFKG 4), Bielefeld 1980, Nr. 6989; Homrighausen, Heinz-Willi: Friedrich Wilhelm Winckel zum 200. Geburtstag, in: Gemeindebrief, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Berleburg, Ausgabe Oktober–November 2004, S. 25–26; Fuchs, Konrad: [Art.] Winckel (Winckel), Friedrich Wilhelm Heinrich, in: BBKL XXV (2005), Sp. 1519–1520 [mit gekürzter Werkliste und einigen Literaturangaben].

¹⁵ Winckel, Friedrich Wilhelm: „Auch ein Bekenntniß aus der unirten Kirche“, in: Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche, 8. Jahrgang, Bd. XV, No. 19 vom 7. Mai 1853, Sp. 340. Zu Caspar Olevian und seiner Rolle bei der Einführung des Katechismus in Berleburg vgl. Menk, Gerhard: Caspar Olevian während der Berleburger und Herborner Zeit (1577–1587). Ein Beitrag zum Selbstverständnis des frühen deutschen Calvinismus, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 37/38 (1988/1989), S. 139–204.

(1706–1781)¹⁶ redigierte, in wesentlichen Teilen vom Pietismus Friedrich Adolf Lampes durchdrungene Kirchen- und Schulordnung von 1746 den Heidelberger Katechismus als grundlegendes Bekenntnis der Grafschaft.¹⁷ Sie lässt sich aber nicht über die bisherige Katechismuspraxis aus. Doch darf angenommen werden, dass nicht erst jetzt der „Heidelberger“ eingeführt wurde.

Welche Katechismusbearbeitungen im propädeutischen Unterrichtsgetriebe der Wittgensteiner Schulen neben dem „Heidelberger“ eine Rolle spielten und wann sie benutzt wurden, ist nur teilweise klar. Die um 1693 erlassene, aber erst in einer Fassung von 1698 erhaltene Schulordnung, auf welche die Berleburger Lehrer bis weit in das 18. Jahrhundert hinein vereidigt wurden, legt fest, dass die Schüler der 2. und 3. Klasse („Ordnung“) mit dem „kleinen Catechismus“ geschult werden sollen. Wahrscheinlich ist damit der kleine Nassauische Katechismus von Caspar Eberhardt (1633–1691) gemeint.¹⁸ In einer fast gleichaltrigen Wittgenstein-Wittgensteinschen Schulordnung heißt es 1701, die Lehrer hätten „die fundamenta Christlicher Religion, wie solche in dem Reformirten in unserer Nachbarschaft Siegen und Dillenburg gebräuchlichen Catechismo verfasst“, zu erklären.¹⁹ Laut Werner Wied wurde der „kleine Katechismus“ in Wittgenstein-Wittgenstein 1740 durch die Katechismen Friedrich Adolf Lampes ersetzt.²⁰ Die erwähnte Kirchenordnung von 1746 legt für die Südgrafschaft fest (auf den oben genannten Fehler der Redakteure wird hier nicht weiter eingegangen), dass, wie Lampe es sich gedacht hatte, Schüler der beiden unteren Klassen mit Hilfe der „Wahrheits=Milch“, die der dritten Klasse darauf aufbauend mit der „Einleitung“ unterrichtet werden sollten. Der

¹⁶ Vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), Nr. 3322; Kroh, Andreas: „Erste Wahrheits=Milch für Säuglinge am Alter und Verstand.“ Der von Friedrich Graf zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (1708–1756) eingeführte Katechismus für Kinder am Beispiel religiöser Unterweisung, in: Burkardt, Johannes/Lückel, Ulf (Hgg.): Aufsätze zu Geschichte und Naturkunde Wittgensteins. Eberhard Bauer zum 75. Geburtstag, Kreuztal 2004, S. 104–106.

¹⁷ Kirchen= und Schul=Ordnung, Wie es mit der Lehre / und Predigt Göttlichen Worts/ Bedienung der heiligen Bundes=Siegel, und andern Christlichen Handlungen, Unterweisung der Jugend, Abschaffung ärgerlichen und sündlichen Thaten, und Fortpflanzung wahrer Gottseeligkeit in der Grafschafft Wittgenstein gehalten werden solle, welche bereits 1565 eingeführet und Anno 1746 erneuert und verbessert, Berleburg [...] 1749. Fotomechanischer Reprint Bad Laasphe 1997, S. 8, § 1.

¹⁸ Eberhardt, Johann Caspar: Der kleine Catechismus / Wie Derselbige in den Nassauischen Kirchen und Schulen auß Gottes Wort getrieben wird. Auß dem Churfürstlich] Heydelbergischen Catechismo gezogen [...], Siegen 1679.

¹⁹ Vgl. Burkardt, Schulordnungen (wie Anm. 11), S. 76 Anm. 33. Siehe dazu auch Wied, Schulen (wie Anm. 10), S. 31.

²⁰ Ebd. (ohne Quellenbeleg; vermutlich mit Bezug auf die im Laasphe Schloss überlieferten Konventsprotokolle der Grafschaft).

Übergang zum „Heidelberger“ sollte in der zweiten und dritten Klasse fließend erfolgen.²¹ Aber ausgerechnet in der für den Katechismus einschlägigen Passage dieser Ordnung ist dem Redakteur ein Lapsus unterlaufen: § 16 der Schulordnung sieht die Einführung einer „Milch der Wahrheit für Säuglinge an Alter und Verstand“ vor,²² womit zwei Katechismustitel Lampes vermischt werden: die 1720 erstmals erschienene „Milch der Wahrheit“ und die „Erste Wahrheits-Milch für Säuglinge an Alter und Verstand“ aus dem Jahr 1717.²³ Keinem der jüngeren kirchen- bzw. katechismusgeschichtlich aktiv gewesenen Autoren ist dieser Fehler aufgefallen. Das ist insofern nicht weiter dramatisch, als eindeutig ist, was die Kirchenordnung meint: Ein Blick in die genannten Katechismen zeigt sofort, dass in den Wittgensteiner Schulen die für den Einsteigerunterricht konzipierte „Erste Wahrheits-Milch“ eingeführt worden ist, nicht aber die von Lampe für die Unterweisung Fortgeschrittener gedachte „Milch der Wahrheit“.²⁴ Abgesehen von dem Jonglieren mit einem falschem Titel verleitet der Fehler aber zu der unzutreffenden Erkenntnis, in Wittgenstein sei die „Milch der Wahrheit“ eingeführt worden, was wiederum zu einer verwirrenden Fehlbewertung der Berleburger Auflage dieser Lampeschen Arbeit aus dem Jahr 1747 führen kann.²⁵

Wann in Berleburg der Übergang auf die Lampekatechismen erfolgte, ist unklar. Wenn die Berleburger Kirchenordnung von 1787 für die Schüler der zweiten Ordnung wie ihre fast 100 Jahre ältere Vorgängerin einen „kleinen“ Katechismus vorsieht, dürfen wir mit Friedrich Wilhelm Winckel wohl davon ausgehen, dass jetzt nicht der nassauische kleine Katechismus gemeint ist, sondern das aus „Einleitung zum Gnaden-Bund“ und „Wahrheits-Milch“ bestehende sogenannte „Lampebuch“.²⁶

²¹ Kirchen- und Schul=Ordnung (wie Anm. 17), § 16 auf S. 271f.

²² A.a.O., S. 271.

²³ Zur „Milch der Wahrheit“ vgl. Anm. 9. Zur „Ersten Wahrheitsmilch“ vgl. Freudenberg, Matthias: Reformierte Katechismen aus drei Jahrhunderten, Röttingen 2004, S. XIV-XX und S. 31-43 (Edition).

²⁴ Lampe erläutert im Vorwort, er habe die „Milch der Wahrheit“ als Instrument geschaffen, „um mich derselben als eines Fadens zu bedienen, nach welchem ich [den bereits begonnenen Unterricht] fortfahren konnte“. Vgl. Freudenberg, Milch der Wahrheit (wie Anm. 9), S. 6f.

²⁵ Wied, Schulen (wie Anm. 10), S. 31; Kroh, „Erste Wahrheits=Milch“ (wie Anm. 16), der seinem Text gar das Titelblatt der 1747 in Berleburg gedruckten „Milch der Wahrheit“ voransetzt, ohne zu erkennen, dass es sich um einen ganz anderes Buch als das in seinem Aufsatz besprochene handelt. Schließlich Freudenberg, Reformierte Katechismen (wie Anm. 23), S. XVII, der im wesentlichen Kroh folgt und ihn dahingehend missversteht, in Berleburg sei 1747 die „Erste Wahrheits-Milch“ als Separatdruck veröffentlicht worden (tatsächlich wurde dort die „Milch der Wahrheit“ gedruckt).

²⁶ Vgl. Winckel, Friedrich Wilhelm: I. Theil zur Geschichte des Schulwesens in der Grafschaft Wittgenstein, insbesondere in der Gemeinde Berleburg, ungedrucktes Manuskript. Archiv des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein, Bestand Kirchenges-

Als Zwischenstand können wir an dieser Stelle resümierend festhalten, dass der Heidelberger Katechismus mit unterschiedlichen vereinfachenden Bearbeitungen für die unteren Schulklassen zumindest im Berleburgischen, vermutlich aber auch im Wittgensteinischen durchgängig bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Verwendung gefunden hat. Die große Wittgenstein-Wittgensteinsche Kirchen- und Schulordnung von 1746 begründete keine Heidelberger Katechismusrenaissance, sondern zementierte und präziserte lediglich die bestehende Praxis in Kirche und Unterricht.

Tatsächlich, das sei zumindest am Rande erwähnt, stand der Gebrauch des „Heidelbergers“ in Südwestfalen und auch in Wittgenstein zeitweise auf der Kippe, und tatsächlich erlebte er eine Renaissance: Dies allerdings erst ab dem Ende des 18. und besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als er aufklärerisch-rationalistisch motivierten Pfarrern nicht mehr modern genug und pädagogisch problematisch erschien.²⁷ In Wittgenstein-Wittgenstein begegnet uns diese Diskussion erstmals 1785 in den Konventsakten.²⁸ In Berleburg können wir die Diskussion erst nach Gründung des Kirchenkreises im 19. Jahrhundert greifen. Nach 1800 ersetzten dann mehrere Gemeinden beider Landesteile den „Heidelberger“ durch andere Katechismen. Einheitlich wurde dabei nicht vorgegangen, jede Gemeinde entschied nach eigenem Gusto.²⁹ Die neu eingeführten Katechismen scheinen sich allerdings nicht wirklich bewährt zu haben, denn bald besann man sich auf die Vorzüge des alten „Heidelbergers“ und kehrte zu

meinde Bad Berleburg, Nr. 153, Bl. 19. Wörtliche Übernahme der Passage bei Hinsberg, Johann Georg: Geschichte der Kirchengemeinde Berleburg bis zur Regierungszeit des Grafen Casimir (18. Jh.). Eingeleitet, herausgegeben und kommentiert von Johannes Burkardt und Ulf Lückel, Bad Berleburg 1999, S. 62. Zum Begriff „Lampébüchlein“, den auch Winckel und Hinsberg verwenden, vgl. Freudenberg, Reformierte Katechismen (wie Anm. 23), S. XIV.

²⁷ Für das Siegerland vgl. Metz, Kleinod (wie Anm. 2), S. 93-97. Aufschlussreich: Weiß, Ulrich: Zwischen Kartenspiel und Katechismusschelte. Jung-Stilling und der Heidelberger Katechismus, in: Weiß, Ulrich: Zwischen Kartenspiel und Katechismusschelte. Beiträge zur Kirchengeschichte des Siegerlandes, hg. v. Georg Plasger (Siegener Beiträge zur Reformierten Theologie und Pietismusforschung 2), o. O. 2011, S. 143-165. – Für das ausgehende 18. Jahrhundert liefern die Konventsprotokolle wertvolle Ergänzungen (Hauptbestand im LAV NRW W, Oranien-Nassau II C 1). Als Beispiel sei auf eine darin dokumentierte Diskussion über die Katechismusbearbeitung von Morf in der Sitzung vom 8. Oktober 1766 verwiesen. Zu den Konventsprotokollen als Quelle vgl. Burkardt, Johannes: Ein Weg der toleranz, güte, liebe und sanftmuth? Siegerländer Amtskirche und Separatisten im Spiegel von Konventsprotokollen (1758–1780), in: Pons, Rouven (Hg.): Oranien und Nassau in Europa. Lebenswelten einer frühneuzeitlichen Dynastie (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 91), Wiesbaden 2018, S. 641-663. Für Wittgenstein vgl. Burkardt, Reformierte (wie Anm. 11), S. 113-115; Burkardt, Johannes: Staat, Kirche und Gemeinschaft (wie Anm. 11), hier vor allem S. 209; Burkardt, Johannes: Zukunft braucht Erinnerung – Geschichte und Prägung des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein 1818–2018, in: JWKG 115 (2019), hier vor allem S. 376-378.

²⁸ Wied, Schulen (wie Anm. 10), S. 44f.

²⁹ Vgl. Burkardt, Zukunft (wie Anm. 27), S. 377f.

ihm zurück. Das Movens war im Siegerland die Erweckungsbewegung. In Wittgenstein, dessen Kirchenwesen seit 1818 in einem Gesamt-Kirchenkreis zusammengefasst war,³⁰ unternahm der Berleburger Oberpfarrer Friedrich Wilhelm Winckel mit einer Neubearbeitung des „Heidelbergers“ den entscheidenden Schritt. Großflächig wurde der „Heidelberger“ wieder eingeführt, nachdem die Westfälische Provinzialsynode 1853 festgestellt hatte, dass in den reformierten Gemeinden ihres Sprengels der Heidelberger Katechismus das geltende Bekenntnis sei.³¹ Für Winckel, den zu seiner Zeit führenden Theologen in Wittgenstein, hatte der „Heidelberger“ eine besondere Bedeutung. In einem autobiographischen Rückblick erzählt er, wie er im reformierten Berleburg durch den lutherischen Hofprediger³² erzogen wurde. Diese Jugend habe ihn, so Winckel, zu einem bekennenden Anhänger der Union geformt. Die erste Begegnung mit dem Heidelberger Katechismus anlässlich seiner Konfirmation scheint in ihm fast eine Art Erweckungserlebnis hervorgerufen zu haben:

„[...] ich erinnere mich sehr wohl, welchen gewaltigen Eindruck dieses Büchlein damals, wo ich aus der Schule des Snellschen Katechismus³³ herkam, auf mich machte. Mein Vater gab es mir in zweien Ausgaben, die Gros- und Urgrosvater veranstaltet hatten,³⁴ in die Hände. Da wehte mich der neue, große Geist an, da trat mir, dem verwaschenen, sentimentalen Geschwätze moderner Katechismen gegenüber, ein Bekenntniß vor die Seele, wie Felsen im Meere. An diesem Büchlein bekam ich gleich große Ehrfurcht, sowohl vor der Logik als vor dem Troste des Evangeliums und die fast ängstliche Sorgfalt, mit welcher meine Vorväter die Begriffsbestimmungen desselben erklärt und belegt hatten, konnte mir nur den Eindruck stärken, daß es bei der Unterweisung im Christentum nicht darauf ankomme, zu erfinden und zu rühren, sondern Gegebenes zu verkünden, Geoffenbartes zu glauben [...].“³⁵

³⁰ A.a.O., S. 351-431.

³¹ Vgl. Metz, Kleinod (wie Anm. 2), S. 98.

³² Georg Adam Wilhelm Usener (1762–1825). Vgl. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), Nr. 6424.

³³ Vermutlich Snell, Johann Peter: Grundriß zu einem vollständigen Religionsunterricht, zum katechetischen Gebrauch bei Unterweisung der Confirmanden, Frankfurt (Main) 1791.

³⁴ Herborn 1750 und Erlangen 1786. Der Herborner Katechismus ließ sich nicht nachweisen. Bei dem Erlanger Titel handelt es sich vermutlich um: Die vornehmste Wahrheiten der Christlichen Religion aus verschiedenen Lehrbüchern der reformirten Kirche zusammengezogen, durchgängig mit dem vorangedruckten Heidelbergischen Catechismus verglichen und mit einigen Zeilen vermehrt. Zum Gebrauch derer, die Glieder der Gemeinde werden wollen, Erlangen 1786. Das Büchlein ist zusammen erschienen mit: Catechismus, oder Kurzer Unterricht Christlicher Lehre, für die angehende Jugend in der Churfürstl. Pfälzischen und anderen reformirten Schulen, Erlangen 1786. Die beiden Titel sind in der (ohne Titel) gedruckten Liste der von Winckel hinterlassenen Bücher nicht enthalten.

³⁵ Winckel, Bekenntniß (wie Anm. 15), Sp. 340.

Als er dann „Anfangs 1832 in das Pfarramt“ in Berleburg gekommen sei,

„suchte ich mit Freuden den vergessenen Heidelberger Katechismus wieder hervor, nicht als ein confessionelles, sondern als ein tief christliches Lehrbuch.“³⁶

Klagt man darüber, dass es um intensive und systematische Studien zum Katechismusgebrauch in Wittgenstein nicht allzu gut bestellt ist, muss man in Rechnung stellen, dass es schon um die Primärquellen alles andere als gut steht. Bezeichnend ist, dass der hier beschriebene Katechismus von 1800 bislang unentdeckt geblieben ist und dass von der Erstausgabe der Winckelschen Katechismusbearbeitung kein einziges Exemplar bibliographisch nachzuweisen ist. Doch nun zum Katechismus von 1800. Sein Titel lautet:

Kurzer Inbegrif
der
Christlichen Wahrheiten,
oder
Heidelbergischer
Catechismus,
Wie auch
Einleitung
zu dem
Geheimniß
Des
Gnaden=Bundes,
zum Gebrauch
in
Kirchen und Schulen,
sonderlich
in dem Fürstenthum Berlenburg.
Berlenburg zu haben,
Gedruckt bey Philipp Ickler, in Biedenkopf, 1800.

³⁶ A.a.O., Sp. 343.

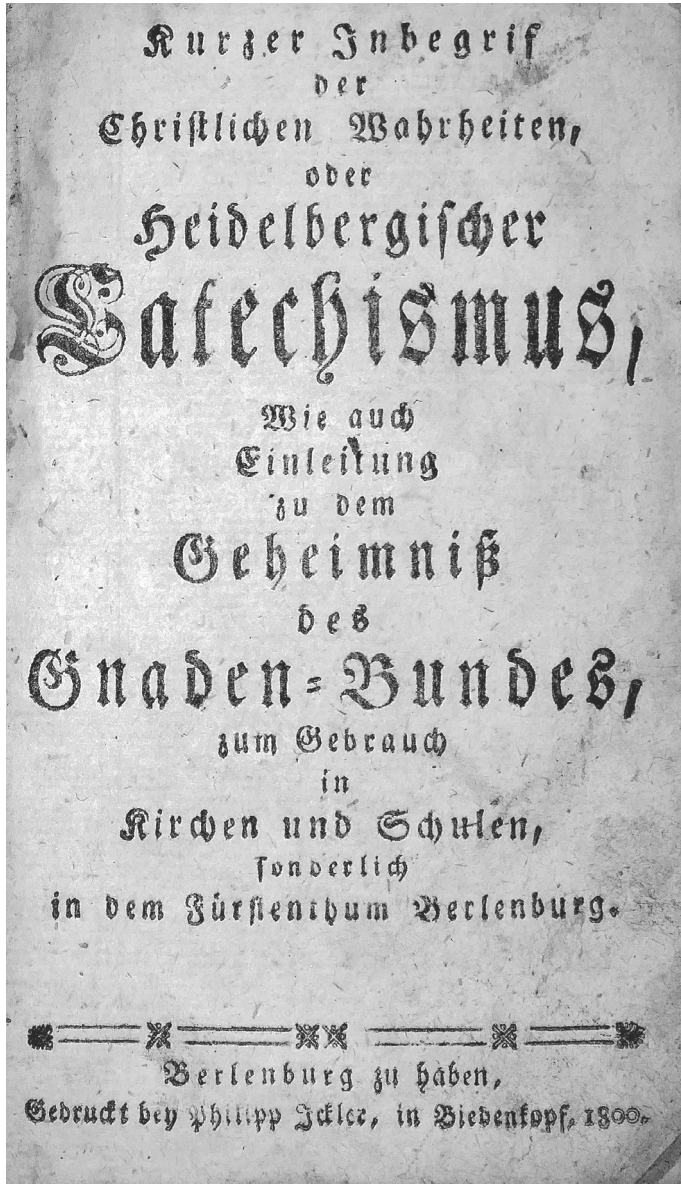


Abb. 2: Titelblatt des „Heidelbergers“
(Bild: Johannes Burkardt)

Der „Heidelberger“ umfasst die ersten 65 Seiten des Quartbändchens und weicht inhaltlich nicht von den seinerzeit gängigen Textausgaben ab. Ungewöhnlich ist vielleicht, aber hier ist uns die Katechismusgeschichte noch Untersuchungen schuldig, die erhöhte Anzahl von Marginalien mit Bibelverweisen. Anhand der Frage 57 werden wir noch ein Beispiel dafür sehen.

Angebunden und mit eigener Seitenzählung versehen ist eine 87seitige, ebenfalls 1800 gedruckte Doppelausgabe zweier Katechismusbearbeitungen Friedrich Adolph Lampes. Ihr Titel lautet:

Einleitung
zu dem
Geheimniß
des
Gnaden=Bunds,
Der nach der vernünftigen Milch des
Worts GOTTes begierigen Jugend
zum Nutzen,
Und insbesondere denen,
die zum Heil[igen] Abendmahl
sollen zugelassen werden,
zur bequemen Anleitung entworfen,
von
Friedrich Adolph Lampen,
Diener des göttlichen Worts in der evangel[isch]
Reform[ierten] Gemeinde zu Stephan in Bremen.
Die neueste Auflage.³⁷
Berlenburg zu finden, 1800.

³⁷ Ob diese Bemerkung allgemein gemeint war oder ob es eine ältere Wittgensteiner Ausgabe gegeben hat, bleibt bislang unklar.



Abb. 3: Titelblatt des „Lampebüchleins“
(Bild: Johannes Burkardt)

Das Vorwort Lampes ist weggelassen; angehängt ist – wie auch in anderen Ausgaben der „Einleitung“ üblich – ³⁸ auf den Seiten 89 bis 102 Lampes „Erste Wahrheits=Milch für Säuglinge am Alter und Verstand“. Die Reihenfolge der Texte mag verwundern, denn sie erfolgt genau umgekehrt zu ihrem Einsatz in der Schule. Vermutlich wollten die Herausgeber durch die Voranstellung des „Heidelbergers“ klarstellen, dass er nach der Bibel die Hauptlehrschrift der Grafschaft und somit der prominentere Text im Buch war.

Im Anschluss an die Katechismen lenkt auf Seite 102 ein kleiner Kupferstich den Blick des Lesers auf den Ziel- und Endpunkt des weltlichen Daseins. Die Vignette zeigt einen Sarg in einem Rankenrahmen. Der Sarg ist mit einem Kreuz gezeichnet, auf ihm liegt eine Dose oder ein Räucherfass, von der oder dem zwei Rauchsäulen aufsteigen. Ein Spruchband verweist auf die Bibelstelle Offenbarung 14,13.³⁹ Den Schülern, die den Katechismus vermutlich größtenteils auswendig lernen mussten, wird sofort die Querverbindung zu Frage 57 des „Heidelbergers“ aufgefallen sein.⁴⁰ Dessen hier vorzustellende Ausgabe verweist (anders als zahlreiche zeitgenössische und die uns heute geläufigen Ausgaben) als Quellenverweis unter anderem auf genau diese Bibelstelle.

³⁸ Verglichen wurde mit dem in Bremen gedruckten Exemplar von 1717 aus der Bibliothek des Schlosses Wittgenstein in Laasphe (heute Religionskundliche Sammlung Marburg): Einleitung Zu dem Geheimnis des GnadenBunds/ der nach der vernünftigen Milch des Worts GOTTes begierigen Jugend zum Nutzen / Und ins besondern denen / die zum H. Abendmahl sollen zugelassen werden/ Zur bequemen Anleitung entworfen Von Friederich Adolf Lampen/ Dienern des Göttlichen Worts in der reformirten Gemeine zu St. Steffen in Bremen. Neue Auflage vermehret und verbessert. Bremen [...] 1717.

³⁹ Und ich hörte eine Stimme vom Himmel zu mir sagen: Schreibe: Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben von nun an. Ja, der Geist spricht, dass sie ruhen von ihren Mühen; denn ihre Werke folgen ihnen nach. (Lutherbibel 2017).

⁴⁰ Frage: Was tröstet dich die Auferstehung des Fleisches? Antwort: Dass nicht allein meine Seele nach diesem Leben alsbald zu Christo ihrem haupt genommen wird, sondern auch, daß dies mein Fleisch durch die Kraft Christi auferweckt, wieder mit meiner Seele vereinigt und dem herrlichen Leibe Christi gleichförmig werden solle.



Abb. 4: Vignette am Schluss der Lampekatechismen

Eine weitere Deutungsmöglichkeit entwickelte Jürgen Kampmann beim Korrekturlesen des vorliegenden Aufsatzes. Seiner Meinung nach könnte die Ranke, die das Bild umgibt, aus 24 stilisierten Engelsfiguren gebildet sein. Mit der Zahl 24 wird eine symbolische Zahl aus der Offenbarung des Johannes aufgenommen: Offenbarung 4,4 berichtet von 24 weiß bekleideten „Ältesten“, welche die himmlische Gemeinde der Erlösten repräsentieren (zwölf alttestamentliche Patriarchen und zwölf Apostel). Inmitten dieser „himmlischen Wirklichkeit“ sehen wir den Sarg mit dem Rauchgefäß.

Für das Gefäß schlägt Kampmann folgende Deutung vor: Er weist darauf hin, dass aufsteigender Rauch ebenso wie Öllampen (indem der Zeichner den Rauch nach rechts entweichen lässt, entsteht ja tatsächlich der Eindruck einer Öllampe) in der christlichen Ikonographie gelegentlich verwendete Symbole der Vanitas, der Vergänglichkeit des Lebens, sind.⁴¹ So ließe sich dann die Öllampe als doppelter (sprachlich-metaphorischer und zugleich optischer) Hinweis auf den Verfasser des Katechismus interpretieren: Friedrich Adolf Lampe. Der Spruch Offenbarung 14,13 könnte dann sowohl als Würdigung des nun von seinen Mühen ausruhenden Autors verstanden werden wie auch als himmlische „Anerkennung“ seines Werkes, des Katechismus.

Beide Interpretationen müssen sich nicht ausschließen: Sie richten sich an unterschiedliche Adressaten. Es scheint mir fraglich, ob die zuletzt geschilderte Auslegung für einen Schüler einer Wittgensteiner Landschule um 1800 eingängig gewesen wäre. Sie hätten sicher den „einfachen“ Querverweis auf Frage 57 verstanden. Die „komplexe“ Auslegung wäre aber sicher vom theologischen Personal der Grafschaft verstanden und richtig eingeordnet worden.

Auf der letzten, nicht nummerierten Seite des Druckes findet sich unter der Überschrift „Das Ein mal Eins“ eine Tabelle mit Multiplikationen – ein Signal, dass der Druck wie bereits vermutet tatsächlich für die Verwendung im Schulunterricht vorgesehen war.

⁴¹ Vgl. dazu: <http://www.kunstdirekt.net/Symbole/symvolvanitassymbole.htm> (abgerufen am 11.6.2020, 15.45 Uhr).

Das Ein mal Eins.									
1	mal	1	ist	1	5	mal	5	ist	25
2	mal	2	ist	4	5	mal	6	ist	30
2	mal	3	ist	6	5	mal	7	ist	35
2	mal	4	ist	8	5	mal	8	ist	40
2	mal	5	ist	10	5	mal	9	ist	45
2	mal	6	ist	12	5	mal	10	ist	50
2	mal	7	ist	14					
2	mal	8	ist	16	6	mal	6	ist	36
2	mal	9	ist	18	6	mal	7	ist	42
2	mal	10	ist	20	6	mal	8	ist	48
				6	mal	9	ist	54	
3	mal	3	ist	9	6	mal	10	ist	60
3	mal	4	ist	12					
3	mal	5	ist	15	7	mal	7	ist	49
3	mal	6	ist	18	7	mal	8	ist	56
3	mal	7	ist	21	7	mal	9	ist	63
3	mal	8	ist	24	7	mal	10	ist	70
3	mal	9	ist	27					
3	mal	10	ist	30	8	mal	8	ist	64
				8	mal	9	ist	72	
				8	mal	10	ist	80	
4	mal	4	ist	16					
4	mal	5	ist	20					
4	mal	6	ist	24	9	mal	9	ist	81
4	mal	7	ist	28	9	mal	10	ist	90
4	mal	8	ist	32					
4	mal	9	ist	36	10	mal	10	ist	100
4	mal	10	ist	40	10	mal	100	ist	1000
) 0 (									

Abb. 5: Tabelle am Ende des Büchleins

Wie eingangs geschildert, macht das Büchlein einen nicht gerade repräsentativen Eindruck. Es hat ein Format von 16 cm x 9,5 cm und 2 cm. Der nicht ordentlich zugeschnittene Buchblock ist in dunkelbraunes, mit schlechten Prägungen versehenes Leder eingebunden. Der Druck erfolgte mit schlecht deckender Druckerschwärze auf grobem Papier. Offensichtlich haben wir es mit billiger und obendrein nicht besonders sorgfältig lektorierte Massenware zu tun. Das Inhaltsverzeichnis der „Einleitung zum Geheimniß des Gnaden-Bunds“ auf Seite 88 gibt durchweg falsche Seitenzahlen an. Es macht den Eindruck, als ob der nicht eben gute Allgemeinzustand auf einen ebenso regen wie nachlässigen (vor allem die erste Hälfte des Buchblocks weist Wasserschäden auf!) Gebrauch zurückzuführen ist.

Den Druck des „Heidelbergers“ und mit Sicherheit auch den der dazu gebundenen Lampe-Texte (hier findet sich auf dem Titelblatt nur der Verlagsort „Berleburg“, nicht der Druckort) besorgte Philipp Ickler in unbekannter Auflagenhöhe in Biedenkopf. Die Offizin Ickler hatte von 1763 bis 1774 ihren Sitz in Berleburg gehabt,⁴² wo sie die ersten Bände von Georg Friedrich Teuthorns voluminöser Hessischer Geschichte⁴³ produziert und, an die Tradition der Berleburger Pietistenoffizin anknüpfend, fromme Werke wie eine Predigtsammlung Johann Arndts⁴⁴ herausgebracht hatte. Offenbar war die Verbindung der Druckerei zu Wittgenstein nach ihrem Umzug ins hessische Biedenkopf und selbst nach dem Tod ihres ersten Inhabers Johann Ludwig Ickler und dem Übergang des Betriebs an Philipp Ickler 1778 nicht verlorengegangen.

Indem die Katechismusausgabe von 1800 schulische Zweckbestimmungen verfolgt, können wir sie in den Kontext eines ansonsten in chronikalischen Quellen gar nicht und in Archivmaterialien nur noch schwach spürbaren pädagogischen Aufbruchs einordnen, dessen markantester Wegpunkt die 1805 gedruckte neue Berleburger Schulordnung war. Leider haben beide Bücher keine einleitenden Vorworte, so dass wir auf direkte Einblicke in die damaligen Verhältnisse und die Hintergründe des schulpoli-

⁴² Zum Zuzugsjahr 1763 vgl. Hartnack, Wilhelm (Hg.): Die Berleburger Chroniken des Georg Cornelius, Antonius Crawlus und Johann Daniel Scheffer (Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins. Beiheft 2), Laasphe 1964, S. 231. Zum Wegzugsjahr vgl. Hartnack, Wilhelm: Berleburg als Druckort, in: Wittgenstein. Zeitschrift des Wittgensteiner Heimatvereins 20 (1956), S. 78. Offenbar wurde der Wegzug Icklers in Berleburg gar nicht mehr wahrgenommen, denn die sonst so detaillierte Berleburger Chronik vermerkt ihn nicht.

⁴³ Teuthorn, Georg Friedrich: Ausführliche Geschichte der Hessen: von ihrem ersten Ursprunge an bis auf gegenwärtige Zeiten [...], Bde. 1-4, Berleburg 1770-1773, Bde. 5-11, Biedenkopf 1774-1780.

⁴⁴ Arnd, Johann: Herrn Johann Arnds, weiland Generalsuperintendenten des Fürstenthums Lüneburg und Pfarrherrn zu Zelle, geistreichste Predigten über die evangelischen Texte, auf alle Sonn- und Fest- und Apostels- Tage, nebst einer erbaulichen Betrachtung der ganzen Leidensgeschichte Jesu, in Sieben auserlesenen Paßionspredigten vorgestellt [...], Berleburg 1772.

tischen Geschehens verzichten müssen. Fest steht jedoch, dass ein entsprechender pädagogischer Reformversuch in Wittgenstein-Wittgenstein nicht unternommen worden ist,⁴⁵ vermutlich wegen der in der Südgrafschaft brodelnden Unruhen gegen die unhaltbaren ökonomischen Zustände im Land.⁴⁶ Die interessanten politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den beiden kleinen Wittgensteiner Grafschaften und ihre Unterschiede um die Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert sind noch ein Forschungsdesiderat.

Das nun aufgefundenene Büchlein wurde tatsächlich von Schulkindern genutzt. Auf Blankoblättern am Anfang und am Ende finden sich zahlreiche Feder- und Schreibübungen. Mehrere Kinder probten fleißig, ihre Namen zu schreiben. Dank der Berleburger Kirchenbücher können wir die meisten von ihnen sogar identifizieren. Ihre Eltern waren der 1785 in Berleburg als Bürger aufgenommene Leineweber Kaspar Drusel (* 1758) und seine Frau Elisabeth, geb. Marburger (* 1759).⁴⁷ Die Kinder hießen:

- Luise (Wilhelmine) Drusel (* Berleburg am 7. Januar 1790⁴⁸),
- Johann Daniel Drusel (* Berleburg am 11. Januar 1792⁴⁹, † Kalifornien 1865⁵⁰),
- Anna Elisabeth (Philippine) Drusel (* Berleburg 24. Dezember 1795⁵¹).

⁴⁵ Vgl. dazu Burkardt, Schulordnungen (wie Anm. 11), S. 52.

⁴⁶ Die Berleburger Chronik weist ausdrücklich auf die unterschiedlichen Zustände in den Wittgensteiner Grafschaften hin. Während die Untertanen 1799 im Berleburgischen „nichts von Empörung gegen ihren Fürst[en] und Herrn“ gewusst hätten, so sei im Süden „immer Unruhe im Land“ gewesen. „Die Unterthanen sagten ihrem Herrn manche Abgaben ganz auf [...]“. Vgl. Hartnack, Chroniken (wie Anm. 41), S. 306. Eine ausführliche Analyse der Vorgänge in Wittgenstein-Wittgenstein bei Troßbach, Werner: Widerstand als Normalfall. Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696–1806, in: Westfälische Zeitschrift 135 (1985), S. 25–111.

⁴⁷ Vgl. Bruns, Alfred: Berleburger Stadtrechte und Bürgerbuch (Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse 10), Münster 1985, S. 206, Nr. 712. Lebensdaten nach dem Taufbuch der Reformierten Gemeinde Berleburg.

⁴⁸ Taufbuch der Reformierten Gemeinde Berleburg, 238/3.

⁴⁹ Taufbuch der Reformierten Gemeinde Berleburg, 290/2.

⁵⁰ Johann Daniel Drusel wanderte 1844 nach Amerika aus, kehrte 1851 zurück und wanderte 1858 abermals aus. Vgl. Imhof, Heinrich: Hoffnung auf ein besseres Leben. Die Auswanderung aus Wittgenstein nach Amerika im 18. und 19. Jahrhundert, Bad Berleburg 2018, S. 506.

⁵¹ Taufbuch der Reformierten Gemeinde Berleburg, 11/1.

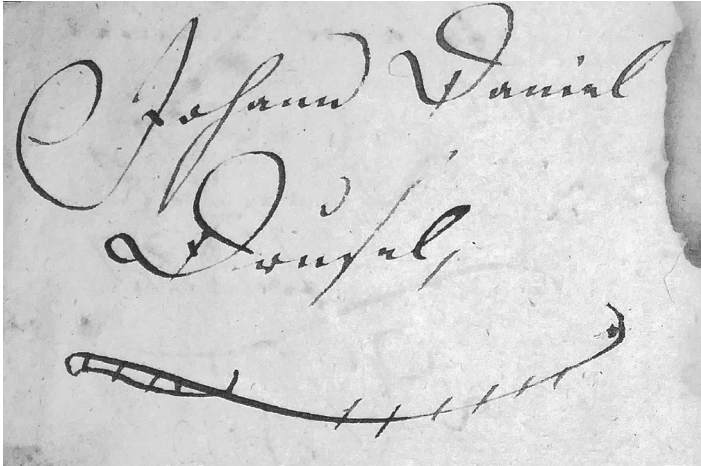


Abb. 6: Federprobe von Johann Daniel Drusel auf dem Leerblatt gegenüber dem Titel des „Heidelbergers“

Nicht zuzuordnen ist der einmal bei den Schreibübungen auftauchende, in Berleburg gängige Nachname „Sauer“.⁵² Der verwaschene Rest eines Eintrags im Buchspiegel informiert, dass es „am 3. August geschenkt“ worden sei, an wen und von wem, ist leider nicht mehr lesbar.

Auf die Spuren des Unterrichts führt uns eine Reihe von Einträgen unterschiedlicher Hände. Neben den Federproben finden sich auf den leeren Blättern am Anfang und am Ende des Buchs zwei teils mit Bleistift, teils in Tinte eingetragene Listen mit Bibelsprüchen.⁵³ Diese ziemlich flüchtig und fehlerhaft („Efeser“, „Matäi“, „Maliachi“) vorgenommenen Einträge können als Indiz dafür gewertet werden, dass die Vorgabe der Berleburger Kirchenordnung von 1787 eingehalten wurde, derzufolge die älteren Kinder ihrem Lehrer über die Textstelle der letzten Sonntagspredigt berichten mussten, woraufhin diese Predigt im Unterricht nochmals durchgesprochen wurde.⁵⁴ Im hinteren Teil des Heidelberger Katechismus ist eine Reihe

⁵² Unter dem Namen „Sauer“ ist mit anderer Hand und anderer Tinte der Vorname „Johann“ nachgetragen. Einen Johann Sauer kennt das Berleburger Kirchenbuch nicht.

⁵³ Gegenüber dem Titelblatt des „Heidelbergers“: Gal 5,17; Mt 6,9; Luc 11,1; Mal 1,6 und 2,1; 1 Petr 1,17; Röm 8,14-15. Auf dem leeren Blatt hinten im Buch: Mt 15,19; Eph (ohne Textstelle); Gal 5,17; Jak 1,14-15; Gal 5,24; Tob 4,6; Ps 139,23-24.

⁵⁴ Vgl. Burkardt, Schulordnungen (wie Anm. 11), S. 67: „Nebenanmerkung: Montags müssen die Kinder von 10 bis 14 Jahren das Evangelium oder den Text, so Sonntags vorher verhandelt worden, anzeigen, und der Schulmeister nimmt Gelegenheit, einige Vermahnungen, so der Geistliche in der Sonntägigen Predigt eingeschärft hat, zu wiederholen.“

von Fragen durch Bleistiftstriche oder -kreuzchen am Rand gekennzeichnet:⁵⁵ alles Stellen, die unmittelbare Hilfestellung für ein moralisch sauberes und gottgefälliges Verhalten leisten und vor allem auf die Zehn Gebote und das Unser Vater Bezug nehmen. Vermutlich handelt es sich um Frage-Antwort-Paare, welche die Schüler auswendiglernen oder für den Unterricht präparieren sollten. Und schließlich ist Seite 37 des „Heidelbergers“ mit dem Überbleibsel eines schulischen Alltagsmalheurs gezeichnet: einem großen, fahrig abgewaschenen Tintenfleck.

Unter welchen Umständen und wann genau im Laufe des Jahres 1800 das Büchlein aufgelegt worden ist, lässt sich (wie bereits gesagt) nicht klären. Man könnte einen Ausgabevermerk in der Rechnung 1799/1800 des Berleburger Kirchenkastens, demnach dem Berleburger Buchbinder Victor Andreas Abresch (1742–1818) 4 Gulden und 7 Pfennige „für Schulbücher“ gezahlt wurden,⁵⁶ als – freilich vagen – Fingerzeig werten, dass der Katechismus die Druckerpresse im Frühjahr 1800 verlassen hat. Wenn das stimmt, dann war sein Inkraftsetzen eine der letzten Amtshandlungen des Fürsten Christian Heinrich zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,⁵⁷ der am 12. Oktober 1800 verstarb, während sich sein im Hochsommer schwerverletzt aus einer Schlacht gegen die Franzosen zurückgekehrter Sohn Albrecht⁵⁸ noch erholte und somit wohl kaum Zeit und Sinn hatte, Kultusangelegenheiten zu regeln.⁵⁹

Auf der Suche nach dem örtlichen Theologen, der für die Bearbeitung bzw. Hinzufügung der zahlreichen zusätzlichen Bibelstellen der Katechismusausgabe verantwortlich zeichnete, stoßen wir auf den geistig ausgesprochen regen ersten Pfarrer der Grafschaft, Johann Daniel Otterbein (in Berleburg von 1769 bis 1804).⁶⁰ Otterbein war 1769 als Lehrer („Informator“) der gräflichen Kinder nach Berleburg gekommen, wo er im Laufe der Jahre 1769 oder 1770 die zweite Pfarrstelle übernahm. Kurz nach dem Amtsantritt bekundete er, die Unterweisung von Kindern sei „seine Lust“. Und tatsächlich sorgte er für Änderungen im Schulwesen. Dazu gehörte, dass die unteren Schulklassen nicht länger vom zweiten Pfarrer, sondern von dem ohnehin vorhandenen Schullehrer unterrichtet werden sollten. Gründliche Seelsorge und gründlichen Unterricht parallel zu leisten, hielt

⁵⁵ Fragen 58, 93, 94, 100, 101, 102, 104, 109, 116, 117, 124, 125. Die Lampe-Texte weisen keine Kennzeichnungen dieser Art auf.

⁵⁶ Undatierter Eintrag in der Ausgaberechnung des Kirchenkastens. Archiv des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein, Kirchengemeinde Bad Berleburg, Nr. 143,2.

⁵⁷ Zu Graf, ab 1792 Fürst Christian Heinrich (1753–1800, regierend 1773–1800) vgl. Burkardt, Johannes/Lückel, Ulf: Das Fürstliche Haus zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, 4. Aufl., Werl 2008, S. 23–25.

⁵⁸ Zu Fürst Albrecht (I.) (1777–1851, regierend 1800–1851) vgl. a.a.O., S. 25–28.

⁵⁹ Hinsberg, Johann Georg: Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Bd. V. Geschichte der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg unter der Regierung von Christian Heinrich, Graf, seit 1792 Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (1773–1800), Berleburg 1920, S. 143–144.

⁶⁰ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14), Nr. 4633 (mit falschem Todesjahr 1802).

Otterbein für eine Überforderung.⁶¹ Ob diese Neuerungen der Unterrichtsqualität zugutekamen, sei dahingestellt. Wichtig für uns ist, dass er für die bereits erwähnte Berleburger Schulordnung von 1787 verantwortlich war.⁶² 1795 rückte Otterbein in die Stelle des ersten Pfarrers und geistlichen Inspektors auf. Das seinerzeitige Inspektorenamt ist in etwa mit dem des heutigen Superintendents vergleichbar. Als solcher hatte Otterbein die Aufsichtsfunktion in Kirchen- und Schuldungen über die gesamte Grafschaft Berleburg inne. Er wurde zudem bekannt als Verfasser einer erbaulich gemeinten, den heutigen Leser ziemlich makaber anmutenden Geschichte vom „armen Sünder“, dem angesichts seiner bevorstehenden Hinrichtung bekehrten Axtmörder Johann Jost Wunderlich.⁶³

Die geistige Leistung des Redakteurs der 1800er Ausgabe beschränkte sich auf die Auswahl der im Vergleich mit den ursprünglichen „Heidelberger“-Ausgaben stark erweiterten Menge der Marginalien. Dieser Punkt sollte nicht unterbewertet werden, legten doch alle Berleburger Schulordnungen Wert darauf, dass in der Schule nicht nur der Katechismus gelesen und gelernt wurde, sondern dass die Schüler angeleitet werden sollten, auch die „zugehörigen Sprüche und Zeugnisse der Heiligen Schrift“ zu lesen (1698).⁶⁴ Die Kirchenordnungen von 1787 und 1805 betonten, dass der Unterricht die Fertigkeit zu vermitteln habe, die zu den Katechismusfragen passenden Bibelstellen auch selbständig aufzusuchen (1787: „die Sprüche heiliger Schrift, die zum Beweis der göttlichen Wahrheit angeführt sind, aufzuschlagen“).⁶⁵ Die 1746er Kirchenordnung der Südgrafschaft enthält einen solchen Passus bemerkenswerterweise nicht.

Als Otterbein seine Marginalienauswahl traf, könnte er durch mehrere Schriften inspiriert worden sein: Zum einen durch Friedrich Adolf Lampes große, 1800 nicht mit abgedruckte Katechismusausgabe „Milch der Wahrheit“. Es könnte aber auch eine Publikation seines älteren Bruders Georg

⁶¹ Eingabe Otterbeins, eingegangen beim Berleburger Konsistorium am 20. November 1770. Archiv des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein, Kirchengemeinde Berleburg, Nr. 44.

⁶² Burkardt, Schulordnungen (wie Anm. 11), S. 56. Druck der Ordnung a.a.O., S. 67-69.

⁶³ Otterbein, Johann Daniel: Jesu und die Kraft seines Bluts ganz besonders verherrlicht: an Johann Jost Weygand einem armen Sünder, der einen Mord begangen; und den 21sten October 1785 auf der Richtstätte vor Berleburg mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht worden, Berleburg 1785. Der unter anderem bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 14) zitierte Druck konnte in den Wittgensteiner Bibliotheken und in Internetkatalogen nicht nachgewiesen werden. Wohl ein gleichlautender Titel aus Amerika, offenbar ein Nachdruck, ist erschienen in Lancaster 1790.

⁶⁴ Burkardt, Schulordnungen (wie Anm. 11), S. 60.

⁶⁵ A.a.O., S. 68. 1805 heißt es, der „Heidelberger“ solle als Hilfsmittel gebraucht werden, die Kinder „zu der Quelle selbst, das ist, zu der heiligen Schrift, mit aller Treue und redlichen Sorgfalt“ zu führen. Unabdingbar dafür sei, dass „die Kinder die Hauptsprüche zum Beweise der göttlichen Wahrheiten, Gebote und Verheissungen in der heiligen Schrift selbst aufschlagen, und daraus hersagen müssen“. Vgl. a.a.O., S. 71.

Gottfried (1731–1800)⁶⁶ Pate gestanden haben. Dieser war Pfarrer der reformierten Gemeinde Duisburg und hatte mehrere Bücher über den Heidelberger Katechismus publiziert. Hier interessiert besonders seine 1786 erstmals erschienene, mehrfach aufgelegte „Unterweisung in der christlichen Religion nach dem Heidelbergischen Catechismus mit einem zwiefachen Anhang für Anfänger und Kinder“.⁶⁷ In beiden genannten Büchern, der „Milch der Wahrheit“ Lampes und in Georg Gottfried Otterbeins „Unterweisung“, finden sich über die Standardausgaben des Heidelberger Katechismus herausgehende Verweise auf Bibelstellen, die mit denen im Berleburger Katechismusdruck von 1800 übereinstimmen. Unter anderem wird im Kontext der bereits erwähnten Frage 57 auf Offenbarung 14,13 referenziert, und zwar bei Lampe mit der Frage „Womit kan man aber beweisen, daß alsbald nach dem Tode schon die Seligkeit der auserwählten Seelen anhebe? A[ntwort:] [...] Offenb[arung] 14,13: Selig sind die Todten, die in dem HErrn sterben von nun an. Ja der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Wercke folgen ihnen nach.“⁶⁸ Und bei Georg Gottfried Otterbein mit folgendem, zur Sargvignette am Ende des Berleburger Katechismus passenden Frage-Antwort-Paar: „Sind die Seelen der Frommen gleich nach dem Tode des Leibes selig? Ja. [...] Wir wissen, so unser irrdisches Hauß dieser Hütte, zerbrochen wird, daß wir einen Bau haben von Gott erbauet, ein Haus nicht mit Händen gemacht, das ewig ist, im Himmel.“⁶⁹ Wir mögen uns jetzt auf unsicherem Eis bewegen, denn auch andere Erläuterungen des Heidelberger Katechismus enthalten die Verlinkung zu Offenbarung 14,13, zum Beispiel die Marburger „Anleitung zum bessern Verstand des Heidelberger Katechismus“ von 1714.⁷⁰ Eine grundlegende

⁶⁶ Zu Georg Gottfried Otterbein (1731–1800) vgl. Cuno, [Friedrich Wilhelm]: [Art.] Otterbein, Georg Gottfried, in: Allgemeine Deutsche Biographie 24 (1887), S. 564 [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd119332140.html#adb-content>. Zuletzt abgerufen am 26.01.2019; Rosenkranz, Albert: Das evangelische Rheinland, Bd. 2, Düsseldorf 1958, S. 373.

⁶⁷ Otterbein, Georg Gottfried: Unterweisung in der Christlichen Religion nach dem Heidelbergischen Catechismus, mit einem zwiefachen Anhang für Anfänger und Kinder, Dessau/Leipzig 1786.

⁶⁸ Freudenberg, Milch der Wahrheit (wie Anm. 9), S. 93.

⁶⁹ Otterbein, Unterweisung (wie Anm. 66), S. 151.

⁷⁰ Dazu vgl. Cuno, Fr[iedrich] W[ilhelm]: Der Heidelberger Katechismus, erklärt mit den Worten bewährter Lehrer der reformirten Kirche alter und neuer Zeit. Nebst allerlei Beigaben, Prag 1891-1897. Cuno gibt a.a.O., S. 229, zu Frage 57 einen Auszug aus der Marburger „Anleitung“ wieder: „Nicht in das Fegfeuer, auch nicht in das sogenannte Todtenreich der neuen Irrlehrer kommt die Seele alsbald und unmittelbar nach diesem Leben, denn solches streitet mit der H[eiligen] Schrift: Jes[aja] 57,2. Offenb[arung] Joh[annis] 14,13. Luc[as] 16, 22-24 [...]“.

Marginalienanalyse der unterschiedlichen Ausgaben des „Heidelbergers“ steht noch aus; sie kann hier aber nicht geleistet werden.⁷¹

Gelegentlich liefern nicht nur gründliche Archiv- und Bibliotheksrecherchen Forschungsergebnisse, hin und wieder verhilft auch Genosse Zufall zu spannenden Funden. Im vorliegenden Fall schenkte er das Unikat einer Katechismusausgabe, die am Ende einer über mehr als zwei Jahrhunderte hinweg kontinuierlichen Rezeption des Heidelberger Katechismus im Wittgensteinischen Berleburg steht. Mit der Herausgabe dieses Katechismus, zugleich mit der fünf Jahre später ergangenen Kirchenordnung setzten Regent und Konsistorium des Berleburgischen Kleinstaats ein konservatives Signal gegen moderne Strömungen, die den Katechismus in Frage stellten und sich wenig später, wenn auch nur für kurze Zeit, durchsetzen konnten.

⁷¹ Hierzu mit Forschungsstand und weiterführender Literatur: Hasselhoff, Görg K.: Zitat, Paraphrase, Kommentar? Zu den Bibelmarginalien des Heidelberger Katechismus, in: Freudenberg, Matthias/Lange van Ravenswaay, J. Marius J. (Hgg.): Geschichte und Wirkung des Heidelberger Katechismus. Vorträge der 9. Internationalen Emder Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus (Emder Beiträge zum reformierten Protestantismus 15), Neukirchen-Vluyn 2013, S. 37-48.